



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beherbergung im kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Bei dem kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Begegnungsstätten (nachfolgend „TuB“) handelt es sich um eine wirtschaftlich eigenständige Einrichtung, ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb ist rechtlich Teil der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zu den TuB gehören die nachfolgenden Standorte:

- Augustinerkloster zu Erfurt, Augustinerstraße 10 in 99084 Erfurt,
- Familienbildungs- und Erholungsstätte Burg Bodenstein, Burgstraße 1 in 37339 Leinefelde-Worbis,
- Jugendbildungsstätte Junker Jörg, Hainweg 33 in 99817 Eisenach,
- Kloster Drübeck, Klostergarten 6 in 38871 Ilseburg OT Drübeck und
- Zinzendorfhaus Neudietendorf, Zinzendorfplatz 3 in 99192 Neudietendorf.

1. Geltungsbereich, Formerfordernis bei abweichenden Regelungen

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zur entgeltlichen Überlassung von Gästezimmern zu Beherbergungszwecken (Hauptleistung) einschließlich aller in diesem Zusammenhang von der jeweiligen TuB erbrachten Nebenleistungen (z. B. Mahlzeiten, Snacks, Getränke, sonstige Dienst- und Serviceleistungen). Der vollständige oder teilweise Ausschluss dieser Bedingungen sowie die Vereinbarung abweichender Regelungen bedürfen der Textform.

2. Vertragsschluss, Vertrag im Auftrag oder zugunsten Dritter

2.1. Der Vertrag zur Gewährung von Beherbergungsleistungen kommt durch einen darauf gerichteten Antrag des Kunden zustande. Antrag und Annahme sind formfrei. Für den Vertragsschluss ist keine schriftliche Buchungsbestätigung erforderlich.

2.2. Bestellungen im Auftrag Dritter sind auf Verlangen durch Vorlage einer die vertraglichen Ansprüche der TuB absichernden Kostenübernahmeerklärung des Auftraggebers nachzuweisen.

2.3. Hat ein Dritter für den Besteller (als Gast) oder der Besteller für einen Dritten (als Gast) bestellt, haftet der Dritte der TuB gegenüber zusammen mit dem Besteller als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag. Der Besteller haftet für jede vom Dritten (als Gast) in Anspruch genommene Leistung der TuB, soweit diese im Zusammenhang mit den vertraglich geschuldeten Leistungen steht, es sei denn, die in Anspruch genommene Leistung ist in Art oder Umfang derart ungewöhnlich, dass eine Billigung durch den Besteller als offensichtlich ausgeschlossen gelten muss. Sind Gäste des Bestellers für ihr Handeln nicht oder nur gemindert verantwortlich (z. B. Minderjährige), obliegt im Verhältnis zur TuB dem Besteller die Organisation der erforderlichen Vermögens- und Personensorge (z. B. Beaufsichtigung, Gesundheitsfürsorge).

3. Vertragspflichten, Preisgestaltung, Zahlungsfälligkeit, Rechnungsprüfung, Einwendungsausschluss

3.1. Bestellte Leistungen sind vereinbarungsgemäß abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der TuB entstandener Auslagen für auf besonderen Wunsch des Bestellers beschaffte Fremdleistungen und Auslagen der TuB an Dritte.

3.2. Vereinbarte Preise für Leistungen der TuB entsprechen der Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

3.3. Die Preise der TuB berücksichtigen alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Abgaben (z. B. Umsatzsteuer) mit Ausnahme der im Verhältnis zu Dritten ausschließlich vom Besteller oder von dessen Gästen geschuldeten Abgaben und Gegenleistungen (z. B. Kurabgabe, Vergütungen aufgrund Nutzung von Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- oder Patentrechten). Werden in vereinbarten Preisen der TuB enthaltene gesetzliche Abgaben zwischen Vertragsschluss und vollständiger Leistungsabnahme geändert, neu eingeführt oder abgeschafft, ist jeder Vertragspartner – unabhängig von einer bereits ganz oder teilweise erbrachten Vergütung oder Sicherheitsleistung – zur Preisanpassung berechtigt. Insoweit scheidet ein Recht zur Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 5.1.) aus.

3.4. Gesamtpreise bis 100 Euro sind sofort bei Leistungserhalt, spätestens bei Vertragsbeendigung zur Zahlung fällig und in bar, per Kredit- oder Geldkarte zu zahlen. Eine Kostenübernahmeerklärung mit entsprechender Zahlung mittels Banküberweisung wird in der Regel erst für Gesamtpreise über 100 Euro akzeptiert, wobei kein Recht auf eine solche Vereinbarung besteht. Zahlungen auf Rechnung haben – vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen – binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang abzugsfrei und für die TuB kostenfrei zu erfolgen.

3.5. Rechnungen sind nach Erhalt sofort auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen ihre Richtigkeit sind nach Ablauf von vier Wochen ab Rechnungserhalt ausgeschlossen.

3.6. Die TuB ist sowohl bei Vertragsschluss als auch danach berechtigt, eine Vorauszahlung und/oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, fällig spätestens 4 Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn. Als angemessen gelten 20 vom Hundert und ab 4 Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn zumindest weitere

70 vom Hundert des Gesamtpreises. Hat der Besteller keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland, so kann die TuB den vollen Gesamtpreis als Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

4. Verzugsschäden, Leistungsmängel, Leistungsstörungen, Aufrechnung

4.1. Bei Zahlungsverzug kann die TuB für jede erforderliche schriftliche Zahlungserinnerung Ersatz seiner Mahnkosten in Höhe von pauschal 5 Euro verlangen.

4.2. Hinsichtlich Leistungsmängeln oder Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AGB nicht abweichend vereinbart. Insbesondere hat der Besteller Mängel rechtzeitig anzuzeigen und, soweit möglich, eine Mängelbeseitigung zu ermöglichen.

4.3. Gegen Geldforderungen darf nur mit zwischen den Vertragsparteien unstreitigen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

5. Vertragsbeendigung, wechselseitige Ansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung

5.1. Der Vertrag endet mit vollständiger Abnahme und Vergütung aller bestellten Leistungen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine vorzeitige Beendigung durch Rücktritt, Kündigung oder einvernehmlicher Vertragsaufhebung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erklärt bzw. mit diesem vereinbart werden.

5.2. Mit Abnahme bestellter Leistungen ist ein Rücktritt in der Regel ausgeschlossen. Abgenommene, jedoch ungenutzte bzw. unverbrauchte Leistungen können, sofern noch im unversehrten bzw. hygienischen Originalzustand und für diesen von Nutzen, vorbehaltlich Ziffer 5.3. dem Vertragspartner zurückgegeben werden. Scheidet eine Rückgabe aus, sind abgenommene Leistungen vereinbarungsgemäß zu vergüten.

5.3. Liegen die Gründe für eine vorzeitige Vertragsbeendigung beim Besteller oder bei dessen Gästen (z. B. Erkrankung, betriebliche oder familiäre Unabkömmlichkeit, schlechte Witterung) sind bestellte Leistungen vereinbarungsgemäß unter Anrechnung der von der TuB infolge Nichtabnahme ersparten Aufwendungen zu vergüten. In Ansehung einer Leistungsverpflichtung der TuB bereits veranlasste, infolge Nichtabnahme jedoch vergebliche Aufwendungen sind insbesondere dann zu erstatten, wenn unter zumutbaren Bedingungen diese nicht mehr abgewendet werden können und kein anderweitiger angemessener Ersatz zu erlangen ist.

5.4. Hat die TuB eine Stornierung (Nichtdurchführung des Vertrags oder nachträgliche Minderung des Vertragsumfangs) nicht zu vertreten, kann es abweichend von Ziffer 5.3. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ausgehend von der Anzahl ausfallender Gäste und dem Zeitpunkt des Zugangs der Stornierungsmittelung darf die TuB ihre Schadensersatzforderung wie folgt in pauschalierter Form ermitteln:

Für Gruppen ab 10 Personen

- a) 90 - 31 Tage vor Anreise 20 Prozent des gebuchten Preises der Übernachtung und/oder sonstiger Mietkosten
- b) 30 - 21 Tage vor Anreise 30 Prozent des gebuchten Preises der Übernachtung und/oder sonstiger Mietkosten
- c) 20 - 11 Tage vor Anreise 60 Prozent des gebuchten Gesamtpreises inkl. aller Eigen- und Fremdleistungen
- d) 10 - 0 Tage vor Anreise 90 Prozent des gebuchten Gesamtpreises inkl. aller Eigen- und Fremdleistungen

Für Einzelreisende bis 9 Personen haben Sie die Möglichkeit bis 2 Tage vor Anreise kostenfrei zu stornieren. Danach erheben wir eine Stornierungsgebühr von 90 Prozent des Gesamtpreises inkl. aller Eigen- und Fremdleistungen.

Der pauschalierte Schadensersatz gilt nicht, wenn die jeweilige Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt und/oder der Besteller nachweisen kann, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5.5. Ferner ist die TuB berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) höhere Gewalt oder andere von der TuB nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- b) Zimmer und/oder sonstige Räumlichkeiten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Bestellers oder des Zwecks, gebucht werden;
- c) die TuB begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, Sicherheit oder Ansehen der TuB in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der TuB zuzurechnen ist.

Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz.

5.6. Kosten bzw. Kostenanteile für bestellte, jedoch nicht abgenommene übliche Nebenleistungen (z. B. Mahlzeiten, Snacks, Getränke) bleiben bei der Ermittlung des Schadensersatzes nach Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 unberücksichtigt, sofern eine Stornierung mindestens 3 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme erfolgt und es sich nicht um Fremdleistungen handelt. Zu ersetzen sind auch von der TuB in Ansehung bestellter Sonderwünsche (z. B. Fremdleistungen, Festbankette) bereits veranlasste, jedoch infolge Nichtabnahme vergebliche Aufwendungen, wenn diese unter zumutbaren Bedingungen nicht mehr abgewendet werden können und kein anderweitiger angemessener Ersatz zu erlangen ist.

6. Zimmerbereitstellung, Zimmernutzung, Late-Checkout

6.1. Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.

6.2. Gästezimmer sind am Anreisetag ab 14 Uhr für den Bezug frei gegeben und am Abreisetag einschließlich Schlüsselübergabe und Abrechnung bis spätestens 9:30 Uhr ordnungsgemäß beräumt zurückzugeben.

6.3. Eine nicht rechtzeitige Zimmerrückgabe bzw. nicht ordnungsgemäße Beräumung berechtigt die TuB

- a) vom Besteller in pauschalierter Form Schadensersatz in Höhe von 30 vom Hundert des Preises für die Hauptleistung pro säumiger Person nach der an dem betreffenden Tag gültigen Preisliste zu fordern und
- b) ab 12 Uhr des Abreisetags auf Kosten des Bestellers die eingebrachten Sachen der säumigen Personen aus den Zimmern zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

6.4. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Gästezimmer können mit der TuB in Textform vereinbart werden:

- a) bis zum Beginn der Leistungsabnahme Ausnahmen von Ziffer 6.1. und Ziffer 6.2. sowie
- b) bis spätestens um 10 Uhr des Abreisetags Late-Checkouts.

Für Late-Checkouts werden pro Gast bei einer Zimmerbelegung bis 16 Uhr 50 vom Hundert, darüber hinaus 100 vom Hundert des Preises für die Hauptleistung nach der an dem betreffenden Tag gültigen Preisliste berechnet.

7. Unangemessene Nutzungen und Verhaltensweisen, Standortordnung

7.1. Es sind nur solche Veranstaltungen zulässig, die die Belange der Evangelischen Kirche in Deutschland berücksichtigen. Veranstaltungen, welche von Gruppen getragen werden, die sich gegen den christlichen Glauben und die Evangelische Kirche in Deutschland wenden oder die Anlass geben zu der Vermutung, dass gegen die Würde des Menschen oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes verstoßen wird, dürfen vom Nutzer weder durchgeführt noch geduldet werden. Veranstaltungen oder Handlungen, die eine religiöse Überhöhung von nichtkirchlichen Handlungen durch Benutzung des Andachtsraumes ergäben (z. B. militärische und atheistische Weihehandlungen oder Ehrenbezeugungen) dürfen in den TuB vom Nutzer nicht durchgeführt oder geduldet werden. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.

7.2. Sachen, insbesondere Gästezimmer der TuB dürfen ohne deren vorheriger Zustimmung Dritten weder entgeltlich (z. B. durch Unter-, Weitervermietung bzw. -verpachtung) noch unentgeltlich (z. B. durch Ausleihe) noch sicherungshalber (z. B. als Pfand) überlassen werden.

7.3. Die Regelungen der in der Rezeption, in den Gästezimmern und in den Tagungsräumen ausgehängten bzw. ausgelegten Hausordnung der TuB sind für den Besteller und dessen Gäste verbindlich.

7.4. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags (vgl. Ziffer 5.) durch die TuB aufgrund Verstoßes gegen Ziffer 7.1. bis Ziffer 7.3. begründet keine Schadensersatzansprüche auf Seiten des Bestellers oder dessen Gästen.

8. Nichtraucherzimmer, Zimmerschlüsselverlust

8.1. Alle Gebäude der TuB sind Nichtrauchergebäude. Das Rauchen ist nur im Freien in ausgewiesenen Flächen gestattet. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung raucherbedingter Geruchsbelästigungen oder Ausstattungsschäden kann die TuB Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 100 Euro fordern.

8.2. Bei einem vom Besteller oder von dessen Gast zu vertretenden Schlüsselverlust kann die TuB für die Neubeschaffung des Schlüssels Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 130 Euro fordern.

9. Tierhaltung

9.1. Die Einbringung lebender Tiere bedarf stets der vorherigen Zustimmung der TuB. In der Regel wird einer Tierhaltung nur zugestimmt, wenn

- a) der Besteller oder dessen Gast das Tier zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (z. B. aufgrund Erblindung) benötigt und hinreichende Gewähr für einen sachkundigen, insbesondere artgerechten Umgang mit dem Tier bietet und
- b) unter den Gegebenheiten der TuB bei Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Tiers, der Persönlichkeit sowie des Gesundheitszustands und der Interessen der übrigen Gäste nicht mit Belästigungen, insbesondere Verunreinigungen oder Lärm, Personen- oder Sachschäden zu rechnen ist.

Die Zustimmung darf von weitergehenden Sicherungsmaßnahmen (z. B. Leinenführung, Maulkorb) abhängig gemacht werden. Zugunsten des Bestellers oder dessen Gästen begründet die Zustimmung keine Haftungserleichterungen hinsichtlich vom Tier verursachter Belästigungen und Schäden zum Nachteil der TuB oder anderer Personen.

9.2. Im Verhältnis zur TuB obliegt dem Besteller die Organisation der Pflege und Beaufsichtigung des Tiers einschließlich Fütterung, Auslauf und vollständiger Beseitigung von Verunreinigungen.

9.3. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung der durch eingebrachte Tiere verursachten Verunreinigungen oder Ausstattungsschäden kann die TuB Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 150 Euro fordern.

10. Haftung der TuB, Safe-Nutzung, Fahrzeugabstellplätze, Ladesäule

10.1. Die TuB haftet für von ihr zu vertretende Schäden aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ihre Haftung wegen Verletzung anderer Rechtsgüter ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. In diesem Rahmen lässt sie sich schuldhaftes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zurechnen.

10.2. Unabhängig von Ziffer 10.1. leistet die TuB Ersatz für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der vom Gast eingebrachten Sachen – begrenzt auf das Hundertfache der vereinbarten, auf einen Tag entfallenden Hauptleistung, jedoch mindestens auf 600 Euro und höchstens auf einen Betrag von 3.500 Euro. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten (z. B. Uhren, Schmuck, Antiquitäten) tritt an die Stelle von 3.500 Euro der Betrag von 800 Euro. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung vom Gast, dessen Begleiter, einer vom Gast aufgenommenen Person oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch

höhere Gewalt verursacht ist. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, an oder in ihnen belassene Sachen und lebende Tiere. Die Ansprüche erlöschen, wenn der Gast den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung der TuB anzeigt.

10.3. Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen können im Safe in der Rezeption nach gesonderter Vereinbarung mit der TuB verwahrt werden. Eine Pflicht zur Verwahrung besteht nicht. Der Wert der Gegenstände ist zuvor anzugeben. Gefährliche Gegenstände, die Gefahren für die TuB oder andere verwahrte Gegenstände mit sich bringen, dürfen nicht in Verwahrung gegeben werden. Bei Verstoß gegen diese Hinweispflichten haftet der Besteller für die daraus entstehenden Schäden und/oder den Verlust von Gegenständen.

10.4. Das Zurverfügungstellen eines Fahrzeugabstellplatzes begründet keinen Verwahrungsvertrag hinsichtlich des Fahrzeugs, dessen Ausstattung und der an oder in ihm belassenen Sachen oder Tiere. Eine Bewachung erfolgt nicht.

10.5. Soweit auf dem Gelände der TuB Ladesäulen für Elektroautos oder E-Bikes vorhanden sind, handelt es sich nicht um eine Leistung der TuB. Die Nutzung erfolgt stattdessen aufgrund eines gesonderten Vertragsverhältnisses mit dem Hersteller bzw. Anbieter der Ladesäule. Der Besteller ist insofern verpflichtet sich an die Nutzungsbedingungen des Anbieters zu halten. Die Entnahme von Strom von Ladesäulen ist nicht in dem mit der TuB vereinbarten Preis inbegriffen, sondern muss gesondert mit dem Anbieter vereinbart werden.

11. Weitere Regelungen zu Veranstaltungen, Werbung, Nutzung von Geräten

11.1. Räumlichkeiten zum Tagen, Versammeln und Feiern richtet die TuB gemäß den getroffenen Vereinbarungen ein. Deren Umgestaltung, die Einbringung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen, das Anbringen von Dekorationsmaterial sowie die Nutzung weiterer Flächen (z. B. zu Ausstellungszwecken) durch den Besteller oder dessen Gäste bedürfen der vorherigen Zustimmung der TuB in Textform.

11.2. Speisen und Getränke stellt die TuB gemäß den getroffenen Vereinbarungen. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke berechtigen die TuB zur Erhebung einer pauschalierten Servicegebühr (z. B. Teller-, Korkgeld) in Höhe von 10 Euro pro Person und Tag. Dies gilt nicht bei Bestellung von Übernachtungen ohne weitere Leistungen der TuB.

11.3. Der Besteller ist hinsichtlich seiner Veranstaltung für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich. Notwendige Genehmigungen oder behördliche Erlaubnisse (z. B. für ein Feuerwerk) hat er auf eigene Kosten zu beschaffen.

11.4. Die Schaltung und Verbreitung von Anzeigen (z. B. in Zeitungen, im Internet), öffentliche Werbemaßnahmen und sonstige Veröffentlichungen, die einen erkennbaren Bezug zur TuB aufweisen, bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

11.5. Der Anschluss vom Besteller oder von dessen Gästen eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Computeranlagen, Projektions-, Musikabspiel-, Heizgeräte, Wasserkocher, Heizdecken) an das Stromnetz der TuB bedarf – für die Privatnutzung übliche Telekommunikations- und Datenübertragungsgeräte, medizinische Hilfsgeräte, Rasierapparate, Zahnbürsten, Frisiergeräte ausgenommen – der vorherigen Zustimmung der TuB. Diese kann die Zustimmung von der Bereitstellung eines Standorttechnikers sowie von der Vereinbarung eines angemessenen Aufwandsersatzes abhängig machen. Die Ermittlung der Ersatzforderung darf durch Schätzung des zusätzlichen Personal- und Energieaufwands erfolgen. Zugunsten des Bestellers oder dessen Gästen begründet die Zustimmung keine Haftungserleichterungen hinsichtlich der von eingebrachten Geräten verursachten Störungen oder Schäden an technischen Geräten bzw. Anlagen der TuB oder anderer Personen.

12. Rechte bei Forderung von Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form

12.1. Wird Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form oder auf Basis einer Schätzung gefordert (vgl. z. B. Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 sowie Ziffer 5.5. jeweils i. V. m. Ziffer 5.6., Ziffer 6.3., Ziffer 8., Ziffer 9.3., Ziffer 11.2. Satz 2, Ziffer 11.5. Satz 3), bleibt dem Vertragspartner der Nachweis eines geringeren Schadens, Kostenaufwands oder einer geringeren Wertminderung ausdrücklich vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz gilt des Weiteren nicht, wenn die jeweilige Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt.

12.2. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund nachgewiesener weitergehender oder anderer Schäden, Aufwendungen oder Wertminderungen wird durch Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3, Ziffer 5.5., Ziffer 6.3., Ziffer 8., Ziffer 9.3., Ziffer 11.2. Satz 2 und Ziffer 11.5. Satz 3 nicht ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Beide Vertragsparteien sind bestrebt, eventuelle Unklarheiten oder Regelungslücken des Vertrags oder bei Vertragsdurchführung auftretende Schwierigkeiten einvernehmlich zu klären. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

13.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Standort der jeweiligen TuB.

13.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

13.4. Verwendete Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.